Gesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

vom 20.09.1988 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2003)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 16. August 1988;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

[1] Den Unternehmen, die Reserven nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven ausscheiden, werden Steuervergünstigungen gewährt.

Art. 2

[1] Zur Bildung von Reserven sind Unternehmen mit mindestens zehn Arbeitnehmern berechtigt.

Art. 3

[1] Die jährlichen Einlagen betragen höchstens 15 % des jährlichen handelsrechtlichen Reingewinnes nach Abzug eines allfälligen Verlustvortrages. Erreicht dieser Anteil nicht 10'000 Franken, so darf das Unternehmen die Einlage nicht vornehmen.

[2] Der Gesamtbetrag der Reserven darf 20 % der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung nicht übersteigen.

Art. 4

[1] Die jährlichen Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

[2] Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Reinertrag gebildet werden.

Art. 5

[1] Eine volle Jahressteuer, unabhängig vom übrigen Einkommen oder Gewinn, wird geschuldet, wenn das Unternehmen:

a) den Verwendungsnachweis nicht ordnungsmässig erbringt;

b) die Betriebstätigkeit einstellt oder sich liquidiert;

c) den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt.

[2] Die Steuer berechnet sich auf den Bruttobeträgen der freigegebenen Arbeitsbeschaffungsreserven in Anwendung von Artikel 37 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern.

[3] Eine Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

Art. 6

[1] Die steuerliche Behandlung der Arbeitsbeschaffungsreserven, insbesondere die unrechtmässige Erlangung einer Steuervergünstigung, ist im Gesetz über die direkten Kantonssteuern geregelt (Art. 220 ff.).

Art. 7

[1] Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven sind unter Vorbehalt abweichender Regelungen des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

Art. 8

[1] Die für Wirtschaftsfragen zuständige Direktion [1)] ist die zuständige Behörde im Falle eines Gesuches um Einzelfreigabe. In Anwendung dieses Gesetzes ist sie unter Vorbehalt von Artikel 6 berechtigt, von den Unternehmern alle zweckdienlichen Auskünfte einzuverlangen.

Art. 9

[1] Der Beschluss vom 1. April 1952 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft wird aufgehoben.

Art. 10

[1] Das vorliegende Gesetz ist erstmals für die in das Jahr 1988 fallenden Geschäftsabschlüsse anwendbar.

[1)] Heute: Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion.

Art. 11

[1] Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, welches am 1. Januar 1989 in Kraft tritt.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
20.09.1988	Erlass	Grunderlass	01.01.1989	BL/AGS 1988 f 282 / d 287
06.06.2000	Art. 5	geändert	01.01.2001	BL/AGS 2000 f 267 / d 259
06.06.2000	Art. 6	geändert	01.01.2001	BL/AGS 2000 f 267 / d 259
14.11.2002	Art. 8	geändert	01.01.2003	2002_120

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	20.09.1988	01.01.1989	BL/AGS 1988 f 282 / d 287
Art. 5	geändert	06.06.2000	01.01.2001	BL/AGS 2000 f 267 / d 259
Art. 6	geändert	06.06.2000	01.01.2001	BL/AGS 2000 f 267 / d 259
Art. 8	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120